

SEXUALISIERTE GEWALT IN ORGANISIERTEN UND RITUELLEN GEWALTSTRUKTUREN

Prävention, Intervention und Hilfe für Betroffene stärken

Empfehlungen an Politik und Gesellschaft

DES FACHKREISES

»SEXUALISIERTE GEWALT IN ORGANISIERTEN UND
RITUELLEN GEWALTSTRUKTUREN«

BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN
UND JUGEND

APRIL 2018

koordiniert durch



SEXUALISIERTE GEWALT IN ORGANISIERTEN UND RITUELLEN GEWALTSTRUKTUREN

*Prävention, Intervention und Hilfe
für Betroffene stärken*

EMPFEHLUNGEN AN POLITIK UND GESELLSCHAFT
DES FACHKREISES »SEXUALISIERTE GEWALT IN ORGANISIERTEN UND
RITUELLEN GEWALTSTRUKTUREN«
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN
UND JUGEND

Expertise

Diese Publikation wurde finanziell durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) unterstützt.

Sie wurde im Rahmen der Arbeit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt und Ausbeutung“ durch die Projektgruppe der Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e.V. und ECPAT Deutschland e.V. fachlich koordiniert. Das BMFSFJ hat die Arbeit des Fachkreises eng begleitet.

Für den Inhalt ist der Fachkreis „Sexualisierte Gewalt in organisierten und rituellen Gewaltstrukturen“ verantwortlich. Das Dokument gibt nicht den Standpunkt des BMFSFJ wieder.

APRIL 2018

STRATEGIEN GEGEN SEXUALISIERTE GEWALT IN ORGANISIERTEN UND RITUELLEN GEWALTSTRUKTUREN – EINE AUFGABE FÜR POLITIK UND GESELLSCHAFT

Die konsequente Bekämpfung von sexualisierter Gewalt ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Nach den Aktionsplänen der Bundesregierung aus den Jahren 2003 und 2011 zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung wurden mit der Einrichtung des Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch und des Amtes des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs wichtige Schritte unternommen, um dafür zu sorgen, dass Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt geschützt werden und Menschen, die in der Kindheit oder Jugend von Gewalt und Ausbeutung betroffen sind oder waren, bedarfsgerecht Hilfen erhalten. Die Empfehlungen des Runden Tisches und die Maßnahmen des Aktionsplans 2011 wurden in einem Gesamtkonzept im Jahr 2014 gebündelt und fortentwickelt. Eine Bund-Länder-NGO-Arbeitsgruppe begleitet die Umsetzung der Maßnahmen seit 2003 und diskutiert sich verändernde Rahmenbedingungen sowie neue Erkenntnisse und Handlungsbedarfe.

Organisierte rituelle Gewalt als eine Form sexualisierter Gewalt und Ausbeutung ist bisher nicht ausdrücklich im Aktionsplan berücksichtigt. Die komplexen Gewaltstrukturen und schweren Traumatisierungen der Betroffenen erfordern ein spezifisches, interdisziplinäres Vorgehen. Berichte Betroffener und professioneller Unterstützer_innen, aber auch eine nicht unerhebliche Zahl¹ beim Fonds sexueller Missbrauch gestellter Anträge beschreiben eindringlich die Notlage: Für Menschen mit diesen Gewalterfahrungen ist es oft besonders schwer, Schutz und angemessene Unterstützung zu erhalten und gehört zu werden. Im Abschlussbericht der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs (2011) wird rituelle Gewalt als eines von fünf Themen benannt, bei denen „dringlicher Aufklärungs- und Forschungsbedarf“ besteht. Die im Jahr 2016 eingesetzte Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs hat sich dieses Themas als einem von mehreren Schwerpunkten angenommen. Neben der Durchführung von vertraulichen Anhörungen von Betroffenen ritueller und organisierter Gewalt fördert die Kommission zu dem Thema ein Forschungsprojekt und hat 2017 dazu ein Werkstattgespräch durchgeführt.

Die Bund-Länder-NGO-Arbeitsgruppe hat 2016 sexualisierte Gewalt in organisierten und rituellen Gewaltstrukturen als einen ihrer Arbeitsschwerpunkte gesetzt. Es wurde ein externer Fachkreis eingerichtet, um Handlungsempfehlungen zu erarbeiten. Etwa 20 Expert_innen unterschiedlicher Professionen und Arbeitsfelder stellten ihre Fachkompetenz zur Verfügung und trugen federführend oder beratend zu der vorliegenden Expertise bei. Zur Netzwerkkonferenz Aktionsplan im Dialog 2016 wurden erste Ergebnisse mit dem Fachpublikum diskutiert.

Die vorliegenden Handlungsempfehlungen sollen das Programm des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs ergänzen und als eine Grundlage für die Fortschreibung der Maßnahmen der Bundesregierung herangezogen werden.

¹ Beim Ergänzenden Hilfesystem Fonds Sexueller Missbrauch (<http://www.fonds-missbrauch.de/>) haben 476 Antragsteller_innen im Antrag „Ritueller/sektenmäßigen Missbrauch“ angegeben (Stand Mai 2013–15. Januar 2018).

1. DEFINITION

Sexualisierte Gewalt in organisierten und rituellen Gewaltstrukturen

In organisierten und rituellen Gewaltstrukturen wird die systematische Anwendung schwerer sexualisierter Gewalt (in Verbindung mit körperlicher und psychischer Gewalt) an Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen durch die Zusammenarbeit mehrerer Täter_innen bzw. Täter_innennetzwerke ermöglicht und ist häufig verbunden mit kommerzieller sexueller Ausbeutung (Zwangsprostitution, Handel mit Kindern, Kinder-/Gewaltpornografie). Dient eine Ideologie zur Begründung oder Rechtfertigung der Gewalt, wird dies als rituelle Gewaltstruktur bezeichnet.

In manchen Strukturen sind Familien generationenübergreifend eingebunden. Es erfolgt eine frühkindliche Bindung an Täter_innen, Gruppe und Ideologie. Hinzu kommt ein Schweigegebot. Aussteigende werden unter Druck gesetzt, erpresst und verfolgt.

Organisierte und rituelle Gewaltstrukturen können eine umfassende Kontrolle und Ausbeutung von Menschen durch Mind-Control-Methoden beinhalten. Die planmäßig wiederholte Anwendung schwerer Gewalt erzwingt spezifische Dissoziation bzw. eine gezielte Aufspaltung der kindlichen Persönlichkeit. Die entstehenden Persönlichkeitsanteile werden für bestimmte Zwecke trainiert und benutzt. Ziel dieser systematischen Abrichtung ist eine innere Struktur, die durch die Täter_innen jederzeit steuerbar ist und für die das Kind und später der Erwachsene im Alltag keine bewusste Erinnerung hat.

Für Menschen mit diesen Erfahrungen ist es besonders schwer, Schutz und angemessene Unterstützung zu erhalten.

Hintergrundinformationen

Handel mit und Ausbeutung von Kindern

In Anlehnung an Artikel 3 des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie vom 25. Mai 2000 sind das Übergeben oder Annehmen eines Kindes zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung des Kindes, der Übertragung von Organen des Kindes zur Erzielung von Gewinn, der Heranziehung des Kindes zur Zwangsarbeit, zur illegalen Adoption, ebenso wie das Anbieten, Beschaffen, Vermitteln oder Bereitstellen eines Kindes zur Kinderprostitution und das Herstellen, Vertreiben, Verbreiten, Einführen, Ausführen, Anbieten, Verkaufen oder Besitzen von Kinderpornographie unter Strafe zu stellen. In dieser Expertise wird auf die internationale Definition Bezug genommen, da sich im deutschen Strafrecht zwar die strafrechtlichen Vorschriften für Menschenhandel/Zwangsprostitution/Zwangsarbeit auch auf Personen unter 21 Jahre beziehen, die Überschrift „Kinderhandel“ in § 236 StGB sich jedoch auf andere Tatbestände bezieht.

Dissoziation

Dissoziation ist (im Verständnis der strukturellen Dissoziation nach Janet, erweitert von Nijenhuis u. a.) die Fähigkeit, etwas vom Alltagsbewusstsein und dem weitgehend bewusst zugänglichen Gedächtnis fernzuhalten; ein Überlastungsschutz, der allen Menschen automatisch zur Verfügung steht, um bei Traumatisierungen das Überleben zu ermöglichen und

Überwältigung zu vermeiden. Je überlastender die Gefühle und Erlebnisse sind, desto mehr Information wird nicht integriert. Die Symptome der unterschiedlichen Formen von Dissoziationen sind geprägt vom Fehlen von Funktionen (Ausfall von Sinnesfunktionen, Gefühllosigkeit, Gedächtnisverlust, fehlende Präsenz) oder dem Einschleusen von Teilerinnerungen durch Flashbacks (plötzliche Überflutung mit Bildern/Gefühlen/Körpergefühlen aus der bedrohlichen Situation).

In früh und wiederholt erlebten traumatischen Situationen ermöglicht Dissoziation das Überleben durch die Ausbildung von getrennten Bewusstseinsstrukturen der noch unreifen Persönlichkeit. Die so entstehenden Strukturen können wie eigenständige Persönlichkeiten erscheinen und handeln. Daraus kann sich eine Dissoziative Identitätsstruktur mit einem inneren System von mehr oder weniger getrennten Persönlichkeiten/Persönlichkeitsanteilen entwickeln. Da die Struktur als Überlebensmechanismus ausgebildet wurde, bleibt sie (wie jede länger bestehende Traumasymptomatik) ohne Schutz und angemessene Unterstützung auch im jugendlichen und Erwachsenenalter bestehen. Klinisch wird dies unter Dissoziative Störungen bzw. Dissoziative Identitätsstörung gefasst.

Dissoziative Identitätsstörung (DIS) ²

Da das in Deutschland gebräuchliche Diagnosemanual ICD sich gerade in der Neuauflage befindet, beziehen wir uns hier auf das zurzeit aktuellste Diagnosemanual psychischer Störungen DSM 5. Hier wird die Dissoziative Identitätsstörung mit folgenden Kriterien beschrieben:

- a) Anwesenheit von zwei oder mehr unterscheidbaren Identitäten oder Persönlichkeitszuständen. Es bestehen deutliche Unterschiede im Bewusstsein für das eigene Selbst und das eigene Handeln, begleitet von damit verbundenen Veränderungen in Affekt, Verhalten, Bewusstsein, Gedächtnis, Wahrnehmung, Denken und sensorisch-motorischer Funktionen. Verschiedene Persönlichkeitszustände übernehmen zu verschiedenen Zeiten die Kontrolle über das Verhalten der Person, was zu sichtbaren Veränderungen führen kann. Diese können von der Person selbst oder von außen beobachtet werden.
- b) Eine Unfähigkeit, sich an wichtige persönliche Informationen, wichtige alltägliche und/oder traumatische Ereignisse zu erinnern, die nicht als gewöhnliche Vergesslichkeit gewertet werden kann.

Die für 2018 angekündigte revidierte Fassung ICD 11 wird voraussichtlich eine ähnliche Definition enthalten.

Absichtsvoll erzeugte DIS

Dabei wird der dissoziative Schutzmechanismus gezielt provoziert und mit geplanten, wiederholt angewendeten Formen schwerer Gewalt Aufspaltung erzwungen. Die entstehenden Persönlichkeitsanteile werden für bestimmte Zwecke trainiert. Eine gezielt erzeugte DIS kann lange verborgen bleiben. Meist gibt es im Alltag keine sichtbaren Persönlichkeitswechsel, stattdessen eine äußere Alltagsperson, neben der oder durch die hindurch andere Persönlichkeiten agieren. In der Regel ist dies auch für die Alltagsperson/en selbst nicht erkennbar oder kommunizierbar.

² DIS und andere dissoziative Störungen sind nicht selten. Ein Übersichtsartikel im Deutschen Ärzteblatt spricht von einer Häufigkeit der DIS von 0,5 % in der Allgemeinbevölkerung und 5 % in psychiatrischen Populationen (Gast u. a. 2006, s. a. Gast & Wabnitz 2017). Die Expertenempfehlung für die Behandlung der Dissoziativen Identitätsstörung (DIS) bei Erwachsenen der International Society for the Study of Trauma and Dissociation (2011, deutsche Übersetzung 2014) geht anhand der Studienlage von 1-3 % in der Allgemeinbevölkerung aus. Die absichtsvoll im Rahmen von Rituellicher Gewalt und Mind-Control erzeugte DIS wird diagnostisch nur selten oder gar nicht erfasst.

2. DATENLAGE UND FORSCHUNG

Organisierte und rituelle Gewalt als Phänomen der psychosozialen und therapeutischen Praxis

Seit den 1990er Jahren gibt es eine Vielzahl an Berichten, Befragungen und Fachliteratur, die eine hohe Relevanz des Themas in der Praxis belegen (vgl. Anlage Datenlage und Forschungsstand). Aber bisher gibt es keine in Deutschland und international einheitlich verwendete Definition, sodass die Vergleichbarkeit erschwert ist. Repräsentative wissenschaftliche Studien zur Häufigkeit und den Folgen liegen nicht vor. Angesichts der schweren Traumatisierung der Betroffenen und dem hohen Geheimhaltungsdruck ist jedoch auch fraglich, ob z.B. repräsentative Bevölkerungsbefragungen zu relevanten Ergebnissen führen können. Eine spezifische Datenerfassung bei Polizei und Justiz findet bisher ebenfalls nicht statt.

Es gibt folglich eine große Diskrepanz zwischen Praxisrelevanz einerseits und gesicherter Datenlage andererseits. Dies führt im interdisziplinären Diskurs zu Verständigungsproblemen und lässt Raum für polemisch geführte Debatten um Glaubhaftigkeit, die einer sachlichen Bearbeitung des Themas entgegenstehen.

Datenlage verbessern

In Anlehnung an das Vorgehen bei den Themen Häusliche Gewalt und Menschenhandel ab Ende der 1990er Jahre könnten zunächst (z. B. in einer Bund-Länder-NGO-Arbeitsgruppe) aufbauend auf der Definition und den Handlungsempfehlungen des Fachkreises Möglichkeiten der Datenerfassung geprüft und Maßnahmen zur Verbesserung von Aufklärung, Prävention, Intervention und Unterstützung der Betroffenen festgelegt werden. Wie das Beispiel Häusliche Gewalt zeigt, sind substanzielle Verbesserungen das Ergebnis eines strukturell verankerten, mehrjährigen intensiven interdisziplinären Arbeitsprozesses.

Integration in Forschung und Lehre

Die vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten Forschungsverbünde haben die Forschung zu sexualisierter Gewalt und deren Eingang in den Mainstream vorgebracht. Die Integration des Themas sexualisierte Gewalt in organisierten und rituellen Gewaltstrukturen steht jedoch noch aus. Forschungsausschreibungen, Förderkriterien und Begutachtungen sind bisher nicht auf dieses komplexe Forschungsfeld eingerichtet.

Forschung zu sexualisierter Gewalt in organisierten und rituellen Gewaltstrukturen und deren Auswirkungen muss sowohl einzelne Aspekte vertiefen, als auch komplexe Strukturen und Zusammenhänge erfassen. Hierzu ist es unerlässlich, dass wissenschaftliche Forschungsprojekte die Erfahrungen der Praxis mit einbeziehen bzw. durch erfahrene Personen aus Praxis und Wissenschaft gemeinsam konzipiert und in den wissenschaftlichen und interdisziplinären Diskurs eingebunden werden. Passgenaue Forschungsmethoden und Evidenzkriterien müssen entwickelt werden – und dann eine Chance in der etablierten Forschungsförderung bekommen. Forschungsergebnisse müssen integriert werden in Fach- und Lehrbücher, Aus- und Weiterbildung aller relevanten Berufsgruppen und fortlaufenden Theorie-Praxis-Transfer.

Vordringliche Themenfelder und Forschungsfragen sind:

- **Versorgungsforschung:** Bestehende Angebote, Bedarfe und Lücken sollen erfasst werden. Eine gute Versorgung soll in Modellprojekten erprobt und evaluiert werden. Was hilft Betroffenen als Kind, Jugendliche und Erwachsene, um aus den Strukturen organisierter und ritueller Gewalt herauszukommen? Welche Unterstützungsangebote sind hilfreich bzw. erforderlich?
- **Schutz und Schutzlücken:** Eine systematische Analyse ist erforderlich. Wo bestehen rechtliche Schutzlücken bzw. Probleme bei der Rechtsanwendung (Gewaltschutzgesetz, Familienrecht, Opferrechte, Zeugenschutz etc.) und Schwierigkeiten in der Nutzung bestehender Schutzeinrichtungen (Frauenhaus etc.) für Betroffene organisierter und ritueller Gewalt? Wie könnten bestehende Schutzmöglichkeiten an spezifische Bedarfe dieser Opfergruppen angepasst werden? Welche strukturellen und individuellen Rahmenbedingungen können den Zugang zu Schutz und Sicherheit, Entschädigung und Unterstützung erleichtern?
- **Forschung zu Diagnostik und Therapie:** Im Rahmen der psychotraumatologischen Forschung sind Möglichkeiten der Diagnostik und Behandlung der absichtsvoll erzeugten Dissoziativen Identitätsstörung zu untersuchen bzw. zu entwickeln. Forschung zu Trauma, Dissoziation/Dissoziative Identitätsstörung und Gedächtnis kann die Entwicklung von Methoden zur angemessenen Begutachtung von Opfern extremer Gewalt im Strafrecht und im Entschädigungsrecht voranbringen. Evaluation und Langzeitverlaufsstudien traumatherapeutischer Prozesse bei Dissoziativer Identitätsstörung sind notwendig.
- **Kriminologische Forschung:** Die Forschung zu Täter_innenstrategien und Gewaltstrukturen, zum ideologischen Überbau destruktiver Gruppierungen sowie zu den Auswirkungen auf Betroffene, mittelbar Betroffene und die Gesellschaft kann Möglichkeiten zur Prävention, Strafverfolgung und Unterstützung von Betroffenen eröffnen. Eine Analyse von abgeschlossenen Strafverfahren und Befragung der Beteiligten kann strukturelle Probleme bei der Strafverfolgung herausarbeiten.
- **Sozialwissenschaftliche Forschung:** Untersuchungen zum historischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Kontext organisierter sexueller Ausbeutung und Ritueller Gewalt können zur sachlichen Aufklärung und gesellschaftlichen Sensibilisierung beitragen. Eine Präzisierung der Definition(en) und Untersuchung der Überschneidungen zwischen familiären, organisierten und rituellen Gewaltstrukturen wären für viele Bereiche der Prävention, Intervention und Verbesserung der Datenlage hilfreich. Es müssen Konzepte entwickelt und erprobt werden für die interdisziplinäre Zusammenarbeit und Fortbildung.
- **Zusammenführung der Erkenntnisse:** In interdisziplinärer Kooperation sind die Erkenntnisse aus unterschiedlichen Perspektiven und Forschungsbereichen zusammenzuführen, um der Komplexität des Themas gerecht zu werden.

3. SCHUTZ UND HILFEN

Die Unterstützung traumatisierter Menschen ist in unserer Gesellschaft und den Regelversorgungssystemen insgesamt nicht ausreichend, Zugangs- und Finanzierungsmöglichkeiten sind oft zu hochschwellig. Je komplexer und weitreichender die Gewalterfahrungen und deren Folgen sind, umso schwieriger ist es, angemessene Unterstützung zu finden. Für viele Betroffene organisierter und ritueller Gewalt potenzieren sich diese Schwierigkeiten bei der Hilfesuche.

Zudem haben Täter_innen in organisierten/rituellen Macht- und Gewaltstrukturen neben dem Ziel der Ausbeutung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ein Kerninteresse an der Nichtbeweisbarkeit ihrer Taten und sorgen für das Schweigen und/oder die Unglaubwürdigkeit der Betroffenen. Die aktuelle Gesetzgebung und speziell das Bundesteilhabegesetz gehen aber davon aus, dass soziale Teilhabe den Normalfall darstellt, und damit einhergehend auch Sicherheit und Schutz. Hilfe gibt es erst dann, wenn Gesundheit und soziale Teilhabe durch dauerhafte Behinderung oder durch nachgewiesene Kindeswohlgefährdung bzw. Straftaten beeinträchtigt oder gefährdet sind. Für die hier beschriebene Betroffenenengruppe sind dabei die Hürden in der Regel zu hoch. Betroffene scheitern an komplizierten Antragsformularen, an für sie nicht erfüllbaren Anforderungen (z. B. beim Zeugenschutzprogramm), an der Schwierigkeit, Taten und Bedrohungslagen ausreichend nachzuweisen, an den spezifischen, durch Mind-Control erzeugten Bedrohungen und Lücken im Selbstschutz u. v. a. m.

Dies wirkt sich auch auf private und professionelle Unterstützer_innen aus. Und es führt dazu, dass notwendige Schutzmaßnahmen wie z. B. Begleitung auf Wegen (zur Therapie, zur sozialen Teilhabe etc.), schnell verfügbare sichere Wohnmöglichkeiten und bedarfsgerechte intensive Betreuung i. d. R. nicht finanziert werden.

Die nachfolgenden Forderungen beziehen sich auf Betroffene aller Altersgruppen, aller Geschlechter und in verschiedenen Lebenslagen sowie deren Unterstützer_innen.

Schutz, Sicherheit und Hilfe für Betroffene

Betroffene sind oft ihr Leben lang beeinträchtigt und/oder bedroht. Dies kann sich z. B. in Übergriffen und Drohungen äußern oder durch geschaffene innere Abhängigkeiten und dissoziative Strukturen geschehen. Ein wichtiges Ziel vieler Maßnahmen ist deshalb, Betroffene darin zu unterstützen, schädigende Kontakte zu Täter_innen dauerhaft zu beenden und destruktive innere Dynamiken zu stoppen bzw. aufzulösen.

Hierfür ist erforderlich:

1. Voraussetzungen schaffen

- Schaffung eines Netzwerks zur Ausstiegsbegleitung und anderer Unterstützung. Die wenigen bereits bestehenden spezifischen Hilfsangebote sind mit ausreichenden Ressourcen auszustatten und durch den Aufbau neuer, bedarfsbezogener Angebote mit Qualitätsstandards zu ergänzen.
- Finanzielle Absicherung Betroffener im Ausstieg über die Grundsicherung hinaus (zur Finanzierung von Umzügen, Begleitpersonen und Maßnahmen zur Sicherheit etc.)

- Entwicklung neuer Kostenträgermodelle bzw. eines ergänzenden Hilfesystems, das schnelle und unbürokratische Hilfe, auch zur Selbsthilfe, bereitstellt, insbesondere wenn der Zugang über die bisherigen Regelhilfestrukturen nicht möglich ist, zu lange dauert und/oder die Sicherheit gefährdet.
- Mitglieder des Betroffenenrats fordern eine unabhängige Ansprechstelle / Beschwerdestelle auf Bundesebene für Bewohner von Schutzeinrichtungen.

2. Räumliche Sicherheit ermöglichen

- Bestehende Regelversorgungsstrukturen durch Schutzunterkünfte und Kriseneinrichtungen ergänzen. Sie sollten verschiedenen Bedürfnissen Betroffener organisierter und ritueller Gewalt, z. B. im Grad der Anonymität, Art und Ausmaß benötigter Hilfe etc. gerecht werden können.
- Ambulante, teilstationäre und stationäre Wohnangebote der Regelversorgung entsprechend sensibilisieren und um spezifische Angebote erweitern.
- Unterstützung bei der Durchsetzung von Schutzmaßnahmen wie Auskunftssperren, Namensänderungen, Wohnungswechseln etc.
- Teilhabe und Alltagsfähigkeit durch Wegbegleitung (z. B. zu Behörden, Ärzt_innen und für die soziale Teilhabe wichtigen Orten) ermöglichen. Ein erleichteter Zugang zum Merkzeichen B bei Behinderung ist erforderlich. Mitunter kann die Bereitstellung von Begleitpersonen oder eines Assistenzhundes sinnvoll sein.

3. Therapeutische und psychosoziale Unterstützung verbessern

- Ermöglichung von flexiblen, individuellen Interventionen und Unterstützungsmöglichkeiten, um den sehr unterschiedlichen Situationen von Betroffenen gerecht werden zu können.
- Bedarfsgerechte ambulante und stationäre Therapiemöglichkeiten schaffen.
- Alltagsbegleitende sozialtherapeutische und traumapädagogische Angebote bereitstellen.
- Tagesstrukturierende Maßnahmen können erforderlich sein, um Betroffene im Aufbau gesunder und selbstbestimmter(er) Alltagsstrukturen zu unterstützen.
- Spezifische Angebote für Kinder und Jugendliche sind zu entwickeln, ebenso Modelle zur Unterstützung von betroffenen Familien.
- Hilfe beim Aufbau von Unterstützungsnetzwerken zur Sicherung der Kontinuität der Unterstützung.
- Unterstützung beim Aufrechterhalten von Ausbildungs-, Studien- und Arbeitsplätzen während des Ausstiegs.
- Bereitstellung und Finanzierung von Unterstützung nach dem Ausstieg bzw. beim Aufbau einer neuen Existenz, z. B. spezifische berufsfördernde Maßnahmen, Hilfe bei der Lebens- und Alterssicherung.

Stabile und stärkende Rahmenbedingungen für private und professionelle Unterstützer_innen

Im Kontext von therapeutischer und psychosozialer Arbeit benötigen Betroffene je nach ihrer individuellen Situation die Unterstützung sehr unterschiedlicher Professionen. Ärzt_innen, Therapeut_innen, Sozialarbeiter_innen, Mitarbeiter_innen in (Fach-)Beratungsstellen,

Kliniken, Wohneinrichtungen und viele andere Bezugspersonen können nur unter der Voraussetzung langfristig gut arbeiten, dass ihre eigene Sicherheit und angemessene Rahmenbedingungen gewährleistet sind und darüber hinaus der Komplexität und Dynamik von organisierter und ritueller Gewalt Rechnung getragen werden kann. Auch private Unterstützer_innen und Freund_innen, Lebensgefährten_innen, Arbeitskolleg_innen brauchen Bestärkung und Hilfe.

Hierfür ist erforderlich:

1. Kontinuität von Angeboten sichern

- Angebote für Betroffene sexualisierter Gewalt und spezifische Angebote für Betroffene organisierter und ritueller Gewalt mit stabiler Finanzierung ausstatten.
- Sichernde und unterstützende Arbeit in Netzwerken und regelmäßige Maßnahmen wie Supervision, Fachberatung und Fortbildung sind als notwendiger Teil von professioneller Arbeit anzuerkennen und finanziell abzusichern.

2. Therapeutische Rahmenbedingungen verbessern

- Bedarfsbezogene Psychotherapiekontingente: Anpassung der möglichen Dauer und Art von Psychotherapien an den individuellen Unterstützungsbedarf, Sonderzulassungen für spezialisierte Psychotraumatheapeut_innen.
- Einfacher Zugang zu diesen und anderen hilfreichen ergänzenden Therapieformen wie Kunst-, Physio-, Sozio-, Körpertherapie etc.

3. Fachliche Kompetenz stärken

- Bereitstellung und Finanzierung von Fortbildungen, um Kenntnisse über die Strukturen und Dynamiken im Kontext organisierter und ritueller Gewalt und Interventions-/Unterstützungsmöglichkeiten breit zu verankern und dabei sollte auch die fachliche Kompetenz von Betroffenen miteinbezogen und vergütet werden.
- Wissen über komplexe Traumatisierung, Dissoziative Identitätsstörung und Mind-Control verbreiten, um Vorurteile und Hemmschwellen abzubauen und Handlungssicherheit aufzubauen. Berater_innen und Therapeut_innen benötigen darüber hinaus vertiefende Kenntnisse zur Intervention.
- Kostenfreie Hilfsangebote für private Unterstützer_innen schaffen.
- Ziel von therapeutischen und psychosozialen Hilfsangeboten muss immer auch das Erlernen von Normalität im Sinne von Gewaltfreiheit und eigenen Rechten sein, da Betroffene innerhalb des Kontextes organisierter ritueller Gewalt zu rechtlosen Handelnden im Sinne des (ideologischen) Systems trainiert wurden.

4. STRAFVERFOLGUNG UND RECHTLICHE UNTERSTÜTZUNG FÜR BETROFFENE

Straftaten im Kontext organisierter und ritueller Gewalt

Betroffene beschreiben verschiedene Formen schwerer sexualisierter, physischer und psychischer Gewalt. Strafrechtlich kommen viele Tatbestände in Betracht wie z. B. sexueller Missbrauch, Vergewaltigung, erzwungener Schwangerschaftsabbruch, Verbreitung/Erwerb/Besitz und Herstellung von Kinderpornografie, Körperverletzung, Mord, Menschenhandel, Zwangsprostitution, Nachstellung, Freiheitsberaubung, Nötigung, Bedrohung.

Berufsgeheimnisträger_innen (Psychotherapeuten_innen, Berater_innen, Anwält_innen etc.) erhalten mitunter im Schutz der Schweigepflicht Hinweise auf einen Kontext organisierter und ritueller Gewalt: mehrere Täter_innen, Taten wurden gefilmt, Gewinn damit erwirtschaftet, Kinder wurden angeboten, zielgerichtete Gewalt und Training für bestimmte Aufgaben, ideologische Begründung und Rechtfertigung der Gewalt, Bedrohung, spezifische Symptome bei den Hilfesuchenden wie z. B. Erinnerungslücken oder Flashbacks (mit Erinnerungsfragmenten bzgl. erlebter Gewalt, religiöser/ideologischer Inhalte).

Nur selten erfolgt eine Strafanzeige. Wenn doch Strafanzeigen erfolgen, bestehen Hindernisse bei der Strafverfolgung u. a. durch schwere Traumafolgestörungen bei den Betroffenen, häufig nicht anwendbarem Zeugenschutz wegen zu hoher Anforderungen zur Teilnahme an dem Zeugenschutzprogramm und fehlender Berücksichtigung von Erkenntnissen zu Trauma und struktureller Dissoziation im Rahmen einer Glaubhaftigkeitsbegutachtung. Zudem gibt es bisher keine einheitliche Definition und keine spezialisierten Ermittlungseinheiten bei den Strafverfolgungsbehörden.

Gewährleistung von Schutz, Beratung und Hilfe

Umfangreiche und bedarfsgenaue Unterstützung ist i. d. R. notwendig, damit Betroffene den Ausstieg wagen und psychisch in der Lage sind, Informationen über die erlebte Gewalt, organisierte/rituelle Gewaltstrukturen und aktuelle Bedrohung zu geben (vgl. Kap. Schutz und Sicherheit). Oft kann erst dann verantwortungsvoll eine Strafanzeige abgewogen werden.

Es sollte ein Rechtsanspruch auf kostenfreie und anonyme Beratung durch eine Fachberatungsstelle, auf anwaltliche Erstberatung (vor Anzeigenerstattung) und auf Maßnahmen für Schutz und Sicherheit geschaffen werden.

Kooperationsmöglichkeiten der Ermittlungsbehörden mit Fachberatungsstellen

Eine spezifische und verbindliche Zusammenarbeit auf struktureller Ebene hat sich in anderen Bereichen als erfolgreich erwiesen: So konnte durch Kooperationsprojekte die Intervention bei Häuslicher Gewalt deutlich verbessert werden. Eine strukturelle Analyse zeigte Lücken bei Opferschutz, Intervention und Strafverfolgung auf, die zumindest teilweise durch Änderungen der Gesetze und Rechtspraxis, Fortbildung und verbesserte Unterstützung geschlossen werden konnten. Andere Beispiele sind das Bundeskooperationskonzept Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern und das Kooperationskonzept im Bereich Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung. Die Konzeptempfehlungen ermöglichen

effektive Strafverfolgung und adäquate Schutz- und Hilfsmaßnahmen in diesen Bereichen. Die Schaffung spezialisierter Ermittlungseinheiten bei den Strafverfolgungsbehörden kann ebenfalls dazu beitragen.

Für den Bereich organisierte und rituelle Gewalt sind diese Erfahrungen zu nutzen, zusätzlich müssten die Auswirkungen von Mind-Control, schweren Traumafolgestörungen/Dissoziativen Störungen/Dissoziativen Identitätsstörungen und ideologischer Indoktrinierung berücksichtigt werden. Betroffene zeigen oft paradoxe bzw. zunächst unverständliche Verhaltensweisen. Klärung der Definition(en) und Erstellung einer Indikatorenliste mit Anhaltspunkten zur Identifizierung von Betroffenen wären zudem sinnvoll.

Opfer-/Zeugenschutzprogramme

Polizeiliche Zeugenschutzprogramme haben hohe Anforderungen. Zum einen muss die Aussage für das Strafverfahren so wertvoll sein, dass sie wesentlich zur Verurteilung beitragen kann. Zum anderen bedeutet es den vollständigen Bruch mit dem bisherigen sozialen Umfeld. Soziale Unterstützung geht verloren, Absprachen müssen exakt eingehalten und das frühere Leben geheim gehalten werden. Dies ist für schwer traumatisierte Betroffene oft nicht leistbar oder nicht sinnvoll.

Hier sind niedrigschwelligere Zugänge und Programme mit spezifischer psychosozialer und traumatherapeutischer Begleitung erforderlich. Erfahrungen aus der Praxis der Opferschutzprogramme im Bereich Menschenhandel und der Aussteigerprogramme in den Bereichen Rechtsextremismus und religiöser Extremismus sind auf ihre Übertragbarkeit zu prüfen.

Glaubhaftigkeitsbegutachtung

Häufig sind Zeugenaussagen die zentralen oder zunächst einzigen Zugänge zu Ermittlung und Strafverfolgung. Oftmals werden Glaubhaftigkeitsgutachten zur Sicherung der Zeugenaussagen herangezogen. Diese orientieren sich bisher jedoch am identitätsstabilen Zeugen und sind für Betroffene organisierter/ritueller Gewalt mit Dissoziativer Identitätsstörung nicht geeignet. Die Prinzipien der Aussagefähigkeit und der Beurteilung von Aussagequalität müssten anhand aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse zu Trauma und struktureller Dissoziation überprüft werden. Die Notwendigkeit einer Psychotherapie nach extremer Gewalt darf kein Ausschlusskriterium für Glaubhaftigkeit oder Erlebnisbasiertheit sein.

Reform des Opferentschädigungsrechtes und ergänzende Hilfen

Bisher können Betroffene organisierter und ritueller Gewalt nur selten ihre Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) durchsetzen. Der Nachweis der Taten und des ursächlichen Zusammenhangs mit den heutigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist schwer zu erbringen. Die Diagnose Dissoziative Identitätsstörung führt zudem oft zu einem grundsätzlichen Anzweifeln der Glaubhaftigkeit.

In der geplanten Reform des Sozialen Entschädigungsrechtes (OEG) sollten einfachere Zugangsmöglichkeiten geschaffen werden. Vorgaben für die Erstellung von Gutachten müssen dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Forschung entsprechen. Gutachter_innen müssen entsprechend qualifiziert sein und über Erfahrung in der Behandlung von Betroffenen

organisierter/ritueller Gewalt und Dissoziativer Identitätsstörung verfügen. Die Bereitstellung ergänzender Hilfen bleibt notwendig. In Betracht kommt die gesetzliche Einrichtung einer Stiftung, in die die positiven Erfahrungen des Ergänzenden Hilfesystems/Fonds sexueller Missbrauch einfließen. Dabei sind Strukturen zu schaffen, die eine schnelle, unbürokratische, bedarfsgerechte und opfersensible Bearbeitung sicherstellen.

5. SENSIBILISIERUNG UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Zum Thema organisierte und rituelle Gewalt gibt es sehr wenig Wissen in so gut wie allen Bereichen der Gesellschaft und der Fachöffentlichkeit. Deshalb ist eine gute Daten- und Forschungslage eine wichtige Voraussetzung, um aufzuzeigen, wie weit diese Gewaltformen und ihre Folgen verbreitet sind.

Gute Erfahrungen wurden im Bereich von Fortbildungen damit gemacht, das Thema integriert als extreme Form von sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu behandeln. Darüber hinaus sind spezifische, vertiefende Angebote sinnvoll. Fachöffentlichkeit und Gesellschaft benötigen unterschiedliches Wissen und Informationen, um Betroffene zu erkennen und zu unterstützen:

Für die Fachöffentlichkeit sind zwei Zielgruppen besonders wichtig:

1. Fachpersonal aus den Bereichen Pädagogik, Psychotherapie und Medizin

Für diese Bereiche sind die folgenden Maßnahmen notwendig:

- Aufnahme des Themas als eine besonders schwere Form von (sexualisierter) Gewalt in die Lehrpläne an Fachschulen, Universitäten und Fachhochschulen.
- Fortbildungen für pädagogische und therapeutische Mitarbeiter_innen in Institutionen und Kliniken zu verschiedenen Gewaltformen und zur Dissoziativen Identitätsstörung als Traumafolgestörung bis hin zu absichtsvoll erzeugter Dissoziativer Identitätsstörung.
- Spezialisierte Fortbildungen entwickeln für verschiedene Arztgruppen zur Aufklärung über unterschiedliche Trigger bei Untersuchungen, Anästhesie und Operationen.
- Entwicklung von sachlichem Informationsmaterial, wie Menschen mit einer dissoziativen Störung bzw. verschiedenen Formen der Dissoziativen Identitätsstörung unterstützt werden können.
- Angebote zur Fachberatung.
- Aufnahme des Themas in die Weiterbildungen für Psychologische Psychotherapeut_innen, mit besonderem Schwerpunkt auf Dissoziativer Identitätsstörung als Traumafolgestörung.
- Aufnahme des Themas in Weiterbildungen zum Kinderschutz bzw. in der Jugendhilfe.
- Fortbildungen zum Verständnis von Ideologien, die im Rahmen organisierter ritueller Gewaltstrukturen als Begründung oder Rechtfertigung benutzt werden.

2. Justiz und Strafverfolgungsbehörden

- Polizei und Justiz sind wichtige Partner_innen, um Daten aus dem Hell- und Dunkelfeld zu erfassen und Wege zur Verbesserung der Strafverfolgung und Datenlage zu finden.

- Zur Sensibilisierung können Informationsmaterialien und Fortbildungen zu diesen Gewaltformen und den wahrnehmbaren Traumafolgestörungen von komplexer Traumatisierung dienen.

Für alle Fachpersonen gleichermaßen ist die Schaffung von Netzwerken und Arbeitskreisen von großer Bedeutung, da nur so Wissen gebündelt und Fragen geklärt werden können. Diese sollten nicht zu groß, multiprofessionell und ortsnah angesiedelt sein, um regelmäßigen Austausch zu sichern und einen fachlich vertrauensvollen Rahmen zu schaffen, in dem Weiterentwicklung und Synergieeffekte für den eigenen Arbeitsbereich möglich werden können. Das Bundesfamilienministerium als zuständiges Ministerium sollte dafür Strukturen anregen analog zum Bundeskooperationskonzept „Schutz und Hilfe bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern“. Dort bereits handelnde Akteur_innen können Schlüsselpersonen auch für dieses Handlungsfeld sein.

Gleichermaßen von großer Bedeutung ist die Sensibilisierung und Aufklärung der Öffentlichkeit mit dem Ziel einer Enttabuisierung des Themas.

Geeignete Maßnahmen hierzu sind:

- Förderung von Veröffentlichungen.
- Mediale Aufbereitung von Diskursen, die in der Fachöffentlichkeit geführt werden, um diese verständlich zu machen, unter Einbezug von Betroffenen.
- Nicht-skandalisierende Aufbereitung des Themas in Form von Öffentlichkeitskampagnen.
- Aufzeigen von „Best Practice“-Beispielen, um Handlungsmöglichkeiten zu eröffnen und zu ermutigen, Betroffene zu unterstützen.
- Betroffenen die Möglichkeit bieten, sich und die Anliegen Betroffener im Diskurs zu vertreten.

ANLAGE 1: DATENLAGE UND FORSCHUNGSSTAND

Datenlage – Organisierte und rituelle Gewalt als Phänomen der psychosozialen und therapeutischen Praxis

Bereits 1997 fand in Vorbereitung einer Anhörung der Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“ eine Umfrage zu rituellem Missbrauch unter Beratungsstellen, Kliniken und therapeutischen Praxen statt. Von 273 Fällen wurde berichtet. Als Täter_innengruppen wurden destruktive Kulte, Kinderpornografie/-prostitution, Sekten und faschistische Gruppierungen benannt und von schwersten Formen körperlicher, emotionaler und sexueller Gewalt berichtet. Als Folgeschäden wurden am häufigsten Dissoziative Identitätsstörungen (DIS) benannt. Gefordert wurden vor allem mehr Therapieplätze und Therapiefinanzierung, Weiterbildung und Öffentlichkeitsarbeit (FRÖHLING, HUBER & RODEWALD o. J.; Becker 2014).

Umfragen unter Vertragspsychotherapeut_innen im Ruhrgebiet und den Bundesländern Rheinland-Pfalz und Saarland 2005-2007 ergaben, dass von den rückmeldenden Therapeut_innen 10–13 % in ihrer Arbeit mit dem Problem Rituelle Gewalt konfrontiert sind. Berichtet wird von schwerer Gewalt, oft noch während der Therapie anhaltendem Täter_innenkontakt und Zwang zu Gehorsam und Geheimhaltung (KOWNATZKI u. A. 2011; Wagner & Bosse 2007).

An der Online-Umfrage *Extreme Abuse Survey* (2007) haben über 2.000 Personen (Betroffene und professionelle Unterstützer_innen) aus 40 Ländern teilgenommen, darunter viele aus Deutschland (BECKER u.a. 2014; Ergebnisse auch in IGNEY 2010).

Eine weitere Online-Befragung (USTUPSKA u. A. 2016) richtete sich bundesweit an Fachkräfte mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen im Sozial- und Gesundheitswesen und fand erhebliche Wissenslücken rund um das Thema Rituelle Gewalt und daraus entstehende Unsicherheit.

In der Online-Befragung von RUDOLPH (2016) antworteten bundesweit 1.070 Psychotherapeut_innen und Mitarbeiter_innen von Beratungsstellen und Traumakliniken. 431 gaben an, mit Klient_innen gearbeitet zu haben, welche von ritueller Gewalt berichteten. Die Betroffenen haben häufig während der Zeit der Behandlung/Beratung noch Kontakt zu Täter_innen und werden fortgesetzt misshandelt. Alle 16 Bundesländer (und das Ausland) wurden als Tatorte benannt.

Darüber hinaus gibt es viele Berichte – von Betroffenen, Psychotherapeut_innen, Kliniken mit traumatherapeutischem Konzept, eine Auswertung von 34 Ausstiegsbegleitungen (VIELFALT E.V. 2006), religionswissenschaftliche Forschung (HERRMANN-PFANDT 2014), Fachbücher und Artikel (vgl. Literaturliste). Betroffene suchen Hilfe in Beratungsstellen, beim Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen (2016 berichteten in 98 Beratungen Hilfesuchende von ritueller Gewalt, in 109 Beratungen von Menschenhandel) und berichteten bei der Anlaufstelle der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (vgl. UBSKM 2011; FEGERT u. A. 2013) und der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (UKASK).

Beim Ergänzenden Hilfesystem Fonds Sexueller Missbrauch haben 476 Antragsteller_innen im Antrag „Ritueller/sektenmäßiger Missbrauch“ angegeben. Das sind 5 % der bis zum Stichtag 15.01.2018 erfassten Anträge (Stand 2013 – 15.01.2018, KALTHEGENER, GStFSM, 2018),

weitere Anträge enthalten Hinweise auf organisierte Gewaltstrukturen (OETKEN 2016). Interdisziplinäre Arbeitskreise zum Thema Rituelle Gewalt gibt es z. B. im Ruhrgebiet, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz, Münster, Plauen. Hier geht es um Erfahrungsaustausch, Fortbildung, Materialerstellung und die Verbesserung der Unterstützung für Betroffene.

Schwierig ist eine Einschätzung, wie häufig sich organisierte und rituelle Gewaltstrukturen überschneiden. Professionelle aus dem psychosozialen und therapeutischen Bereich berichten, dass sich oft folgender Verlauf zeigt: Erst wird der familiäre Missbrauch deutlich, dann kommerzielle sexuelle Ausbeutung und dahinter evtl. noch ein Hintergrund von ritueller Gewalt und Mind-Control. Dabei geht es nicht um Erinnerungen, die in der Therapie entstehen, sondern um abgespaltene und durch dissoziative Barrieren vom Bewusstsein ferngehaltene Erinnerungen. Erst spezifische fachliche und menschliche Unterstützung und Sicherheit ermöglichen in vielen Fällen, dass diese Erinnerungen bewusst und der Verarbeitung zugänglich werden.

Datenlage – Polizei, Justiz und Gesellschaft

Eine konkrete Datenlage zu sexualisierter Gewalt in organisierten und rituellen Gewaltstrukturen gibt es nicht, weil die Betroffenheit von ritueller Gewalt nicht gesondert erfasst wird.

Daten gibt es zu konkreten Straftatbeständen wie sexuellem Missbrauch, Menschenhandel, Verbreitung, Erwerb, Besitz und Herstellung von Kinderpornografie. Behelfsmäßig werden die Zahlen des Bundeslagebildes und der Polizeilichen Kriminalstatistik herangezogen.

Laut Bundeskriminalamt (Bundeslagebild Menschenhandel 2016) gab es 363 abgeschlossene Verfahren „Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung“ im Jahr 2016 (2015: 364) mit insgesamt 488 Opfern (davon 96 minderjährig, 2015: 77). Zusätzlich wurden 2016 weitere Straftatbestände der sexuellen Ausbeutung betrachtet, soweit im Einzelfall eine kommerzielle Ausprägung gegeben war. In 83 solchen Ermittlungsverfahren wurden 118 minderjährige Opfer ermittelt.

Laut BKA ist jedoch von einem hohen Dunkelfeld auszugehen. Auch aus der langjährigen Praxis des KOK (Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V.) heraus wird auf das Fehlen verlässlicher Fallzahlen und Statistiken zum Kinder-/Menschenhandel hingewiesen und Fälle aufgezeigt, in denen Strafverfolgung nicht gelingt oder der Fall als Einzelat eingestuft wurde und die dahinterliegenden Strukturen unbeachtet blieben (KOK 2015, S. 28 u. 127).

Der Fortschrittsbericht 2016 der Europäischen Kommission, der die Entwicklungen im Kampf gegen Menschenhandel beschreibt, zeigt, dass mindestens 15 Prozent der Opfer von Menschenhandel innerhalb der EU Kinder sind (S. 5).

2016 wurden laut Polizeilicher Kriminalstatistik in Deutschland 5.687 Fälle von Verbreitung/ Erwerb/Besitz und Herstellung von Kinderpornografie registriert. Verlässliche aktuelle Schätzungen über die Anzahl von Missbrauchsdarstellungen im Internet und über die Anzahl der Täter_innen gibt es jedoch nicht (zum Überblick über vorhandenes Datenmaterial siehe DECKER u. a. 2016).

Mit der Aufdeckung der Plattform Elysium im Darknet gelang den Ermittlern des BKA und der Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (ZIT) im Juni 2017 ein seltenes Schlaglicht auf die Praxis organisierter sexueller Ausbeutung. Obwohl die Seite erst ein halbes Jahr online war, hatte sie international schon mehr als 87.000 „Nutzer“. Unter den ausgetauschten Fotos und Videos waren Abbildungen schwerer sexualisierter Gewalthandlungen an Kleinkindern. Um Kinderpornografie ging es dabei nur in zweiter Linie. So berichtet die Süddeutsche Zeitung nach einer Pressekonferenz des BKA: „Über ‚Elysium‘ sollen sich Täter vor allem zur Vergewaltigung von Kindern verabreden haben. (...) Über Foren wurden die Kinder regelrecht feilgeboten. (...) Die einen vergewaltigten und filmten, die anderen verbreiteten die Bilder.“ Männer aus Deutschland und Österreich wurden verhaftet, die für Administration, Moderation, Herstellung und Vertrieb verantwortlich sein sollen.

Ein Beispiel gesellschaftlicher Aufklärungsprozesse sind die umfangreichen Bemühungen seit 2010, sexualisierte Gewalt in kirchlichen und reformpädagogischen Einrichtungen aufzuarbeiten. Eine Reihe exzellenter Aufarbeitungsberichte liegen vor (UBSKM o. J.). Sie beschreiben, wie Gewaltstrukturen über Jahre und Jahrzehnte mit vielen Opfern, Täter_innen und Mitwisser_innen funktionieren konnten, ohne dass jemand zur Verantwortung gezogen wurde. Beschrieben wird z. T. auch eine ideologische Manipulation der Opfer und des Umfeldes.

Anhaltspunkte für organisierte und rituelle Gewaltstrukturen

Aus der Praxis sind Fälle bekannt, bei denen Berufsgeheimnisträger_innen (Anwält_innen, Psychotherapeut_innen etc.) im Schutz der Schweigepflicht Informationen erhielten.

Seltener erfolgten auch Strafanzeigen, Ermittlungen und Verurteilungen. Da keine spezifische Datenerfassung für diese Fälle vorliegt, kann nur auf Erfahrungswerte und einzelne Veröffentlichungen zurückgegriffen werden. Diese lassen die Vermutung zu, dass die meisten Verfahren eingestellt wurden, da die Taten nicht bewiesen werden konnten (GREUEL & PETERMANN 2011; MALTIS 2010; IGNEY 2012).

Manchmal können einzelne Straftatbestände bewiesen werden ohne volle Aufdeckung der Hintergründe und weiterer Straftaten. So wurde z. B. 2016 ein pädagogischer Leiter eines Kinderheims für milieugeschädigte und traumatisierte Kinder wegen schweren sexuellen Missbrauchs zwischen 2005 und 2015 zu sechs Jahren Haft verurteilt. Fotos und Videos wurden gefunden, Ermittlungen gegen die Lebensgefährtin durchgeführt. „Man muss sagen: Das ist die Spitze des Eisbergs hier“, sagte der Staatsanwalt in seinem Plädoyer. *Wahrscheinlich habe es viel mehr Straftaten gegeben. Einige Festplatten habe man bislang nicht entschlüsseln können* (SPIEGEL online, 19.05.2016).

In anderen Fällen – der bekannteste ist der Fall Dutroux – gab es Zeugenaussagen zu Strukturen organisierter ritueller Gewalt. Dennoch ging auch Marc Dutroux nur als Einzeltäter in die Statistik ein. 27 Menschen kamen während der Zeit der Ermittlungen unter fragwürdigen Umständen zu Tode (<http://www.reportagen-archiv.com/2009/05/29/marc-dutroux-und-die-totenzuigen/>).

Aktueller Forschungsstand

Als Vorarbeit für ein Forschungsprojekt der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (UKASK) erfolgte eine systematische Literaturrecherche zum Stand der internationalen Forschung zu organisierter ritueller Gewalt. Dabei wurden 104 englischsprachige wissenschaftliche Veröffentlichungen von 1992 bis 2017 gesichtet und 35 Studien mit Originaldaten aus direkten Befragungen ausführlich untersucht (Vortrag Nick 2017). Ausgewählt wurden vor allem Studien, die in wissenschaftlichen Fachzeitschriften veröffentlicht wurden und in diesem Sinne anerkannt waren; auch einzelne unveröffentlichte Studien wurden berücksichtigt. Es gibt insgesamt im Gegensatz zu sexueller Gewalt (z. B. in Familien oder Institutionen) bisher nur sehr wenig Forschung zu organisierter ritueller Gewalt.

Den ausgewählten Studien lagen sehr unterschiedliche Definitionen von organisierter ritueller Gewalt zugrunde. Häufig gab es eine starke Polarisierung bzw. Versuche, die Existenz oder Nicht-Existenz von organisierter ritueller Gewalt zu belegen. Wissenschaftliche Evidenzkriterien waren oft schwer mit Erkenntnissen und Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in diesem Bereich zu vereinbaren. Aufgrund der Straftaten und der Verbindung zur organisierten Kriminalität erfolgen Befragungen zu organisierter ritueller Gewalt für alle Studienbeteiligten in ethischen, rechtlichen und fachlichen Grauzonen. Es gab international einen Rückgang der Veröffentlichungen in Fachzeitschriften, parallel zu dem Erstarken der „False memory“-Bewegung.

Bezüglich der Versorgungssituation wird in den englischsprachigen Veröffentlichungen dokumentiert:

- Unkenntnis, Verleugnung, Angst und Unglaube unter Professionellen im Gesundheitssystem und in den Bereichen Kriminalistik, Ermittlung, Forensik, bei Geschworenen und Gerichten.
- Mangelnde interdisziplinäre Kooperation und Koordination zwischen verschiedenen Bereichen im Gesundheitssystem und Rechtssystem.
- Suche nach Hilfe und Schutz ist für Betroffene dadurch massiv erschwert bis unmöglich.
- Kaum Verbindung von Forschung zu komplexen Traumafolgen, dissoziativen Störungen (DDNOS/DIS) und organisierter ritueller Gewalt.

Dies deckt sich mit den Erfahrungen in Deutschland. Allerdings gab es in Deutschland vor allem Erhebungen und Pilotstudien von Praktiker_innen und studentische Abschlussarbeiten. In diesen Studien war das bisherige Praxiswissen integriert, aber die Studien wurden meist in Deutschland nicht wissenschaftlich veröffentlicht und anerkannt.

Im englischsprachigen Raum gab es neben Erhebungen von Praktiker_innen auch solche von ausschließlich wissenschaftlich arbeitenden Personen. Es zeigt sich jedoch, dass bei ausschließlich wissenschaftlicher Qualifizierung der Forschenden oft der Einbezug des Praxiswissens fehlte.

Ein wissenschaftlicher Diskurs findet kaum statt, und die Integration des Themas in die psychotraumatologische Forschung und Diskussion ist bisher national und international nicht erfolgt.

Im Rahmen der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs läuft seit Februar 2017 bis März 2019 ein Forschungsprojekt mit dem Titel: „Professionelle Begleitung von Menschen, die sexuelle Gewalt und Ausbeutung, im Besonderen organisierte rituelle Gewalt, erlebt haben: Die Perspektive der Betroffenen und der Behandler_innen.“ Das Projekt besteht aus verschiedenen Teilstudien; die erste ist unterdessen abgeschlossen. Es erfolgten dazu zwei Online-Befragungen, in denen jeweils Betroffene organisierter und/oder ritueller Gewalt sowie professionelle Begleiter_innen (Psychotherapeut_innen, Berater_innen usw.) anonym befragt wurden. Bei den beiden Online-Studien konnten jeweils die Angaben von 165 Betroffenen und 176 Behandler_innen ausgewertet werden. Alle Studienteilnehmer_innen geben Erfahrungen mit organisierter und/oder ritueller Gewalt an. 95,5 % der Betroffenen und 90,3 % der Behandler_innen sind weiblich. Die Ergebnisse werden in wissenschaftlichen Fachzeitschriften in Deutschland und international veröffentlicht.

Im Rahmen des Projektes werden zudem Betroffene und Psychotherapeut_innen zu ihren Erfahrungen im Rahmen von langjährigen Psychotherapien interviewt und die vertraulichen Anhörungen der UKASK zu organisierter ritueller Gewalt ausgewertet. Die gewonnenen Erkenntnisse sollen helfen, die Akzeptanz, die therapeutische Begleitung und die Versorgungssituation zu verbessern. Darüber hinaus besteht jedoch weiterer dringlicher Forschungsbedarf.

Literatur

- BECKER, T. (2014). Rituelle Gewalt in Deutschland. In: AK Rituelle Gewalt der Bistümer Osnabrück, Münster und Essen (Hrsg.) (2014). Rituelle Gewalt. Das (Un)heimliche unter uns. Münster: dialogverlag, S. 238–245.
- BECKER, T., KARRIKER, W., OVERKAMP, B., RUTZ, C. (2014). Das „Extreme Abuse Survey“-Umfrageprojekt zu extremer Gewalt. In: Arbeitskreis Rituelle Gewalt der Bistümer Osnabrück, Münster und Essen (Hrsg.) (2014). Rituelle Gewalt. Das (Un)heimliche unter uns. Münster: dialogverlag, S. 247–266.
- BREITENBACH, G. (2011). Innenansichten dissoziierter Welten extremer Gewalt. Ware Mensch – die planvolle Spaltung der Persönlichkeit. Kröning: Asanger.
- BREITENBACH, G. & REQUARDT, H. (2013). Komplex-systemische Traumatherapie und Traumapädagogik. Kröning: Asanger.
- BUNDESAMT FÜR FAMILIE UND ZIVILGESELLSCHAFTLICHE AUFGABEN & BMFSFJ (2017). Jahresbericht 2016 des Hilfefonns Gewalt gegen Frauen. <https://www.hilfefonns.de/das-hilfefonns/zahlen-und-fakten/jahresbericht-2016.html>
- BUNDESKRIMINALAMT (2016). Menschenhandel. Bundeslagebild 2016. www.bka.de
- DEKKER, A., KOOPS, T., BRIKEN, P. (2016). Sexualisierte Grenzverletzungen und Gewalt mittels digitaler Medien. Expertise im Auftrag des UBSKM. <https://beauftragter-missbrauch.de/presse-service/hintergrundmaterialien/>
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (Hrsg.) (2016). Report from the Commission to the European Parliament and the Council. Brüssel. http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/policies/organized-crime-and-human-trafficking/trafficking-in-human-beings/docs/commission_report_on_the_progress_made_in_the_fight_against_trafficking_in_human_beings_2016_en.pdf
- FEGERT, J. M., RASSENHOFER, M., SCHNEIDER, TH., SEITZ, A. & SPRÖBER, N. (2013). Sexueller Kindesmissbrauch – Zeugnisse, Botschaften, Konsequenzen. Ergebnisse der Begleitforschung für die Anlaufstelle der Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs. Weinheim: BeltzJuventa.
- FRÖHLING, U., HUBER, M. RODEWALD, F. (o. J.). Ritualisierte Gewalt in Deutschland. Pilotstudie. <http://www.renate-rennebach-stiftung.de/rituelle-gewalt/studien/pilotstudie-zahlen/index.php>
- FRÖHLING, U. (1996). Vater unser in der Hölle. Ein Tatsachenbericht. Leipzig: Kallmeyer'sche Verlagsbuchhandlung (seitdem mehrere Neuauflagen).
- GESCHÄFTSSTELLE FONDS SEXUELLER MISSBRAUCH (2018). Bericht zur Sitzung des Fachkreises Sexualisierte Gewalt in organisierten und rituellen Gewaltstrukturen am 17.01.2018.
- GREUEL, L. & PETERMANN, A. (2011). Möglichkeiten und Grenzen der kriminalistischen und aussagepsychologischen Fallbearbeitung. In: S.I.E. e. V. (2011). Rituelle Gewalt. Vom Erkennen zum Handeln. Dokumentation der Tagung vom 6. November 2009 in Trier. Lengerich: Pabst Science Publishers, S. 84–111.

HERRMANN-PFANDT, A. (2014). Was ist das Religiöse an Rituellicher Gewalt? Ideologisch motivierte Straftaten aus religionsgeschichtlicher und religionssystematischer Perspektive. In: Arbeitskreis Rituelle Gewalt der Bistümer Osnabrück, Münster und Essen (Hrsg.) (2014). Rituelle Gewalt. Das (Un)heimliche unter uns. Münster: dialogverlag, S. 193–222.

IGNEY, C. (2010). Stand der Forschung in Deutschland. In: Fliß, C. & Igney, C. Handbuch Rituelle Gewalt, Lengerich: Pabst Science Publishers, S. 67–104.

IGNEY, C. (2012). Rituelle Gewalt – im Spannungsfeld von Parallelwelten, gesellschaftlicher (Ab-)Spaltung und psychosozialen Arbeitsalltag. ZPPM – Zeitschrift für Psychotraumatologie, Psychotherapiewissenschaft, Psychologische Medizin, Themenheft Rituelle Gewalt. Jg. 10, Heft 4/2012, S. 11–26.

IGNEY, C. (2017). Forschungsstand in Deutschland. Bericht zur Sitzung des Fachkreises Sexualisierte Gewalt in organisierten und rituellen Gewaltstrukturen am 26.04.2017.

JANET, P. (1887). L'anesthésie systématisée et la dissociation des phénomènes psychologiques (Systematische Anästhesie und die Dissoziation psychischer Phänomene) Revue Philosophique, vol. 23-1, p. 449–472.

KOK E. V. (Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V.) (2015). Menschenhandel in Deutschland – eine Bestandsaufnahme aus Sicht der Praxis. <http://www.kok-gegen-menschenhandel.de/startseite/>

KOWNATZKI, R., EILHARDT, S., HAHN, B., KOWNATZKI, A., FRÖHLING, U., HUBER, M., RODEWALD, F., GAST, U., AG Rituelle Gewalt Ruhrgebiet Witten, AG RG der ISSSD (2011). Rituelle Gewalt. Umfragestudie zur satanistischen rituellen Gewalt als therapeutisches Problem. Psychotherapeut 2011, DOI 10.1007/s00278-010-0786-z.

LINDSTROM, H. & SNIHOTTA, J. (2016). Abwegig. Überleben und Therapie bei Rituellicher Gewalt. Kröning: Asanger.

Marc Dutroux und die toten Zeugen, Dokumentation, <http://www.reportagen-archiv.com/2009/05/29/marc-dutroux-und-die-totenzegen/> (abgerufen am 15.5.2012)

MALTIS, E. (2010). „Würdest du dich noch mal so entscheiden?“ – Über Grenzen und Chancen von Strafanzeigen. Erfahrungen mit polizeilichen Ermittlungen. In: Fliß, C. & Igney, C. (Hrsg.). Handbuch Rituelle Gewalt. S. 413–441.

Missbrauch in Kinderheim: Pädagogischer Leiter zu sechs Jahren Haft verurteilt. <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/lueneburg-missbrauch-in-kinderheim-sechs-jahre-haft-fuer-paedagogischen-leiter-a-1093164.html> (abgerufen am 19.05.2016)

NETZWERK ALTERNATIEF (Hrsg.) (2015). Organisierte Rituelle Gewalt und Mind-Control – Standortbestimmung 2015. Tagungsdokumentation.

NICK, S. (2017). Forschungsstand international und Vorstellung des Forschungsprojektes „Professionelle Begleitung von Menschen, die sexuelle Gewalt und Ausbeutung, im Besonderen organisierte rituelle Gewalt, erlebt haben“, <https://www.aufarbeitungskommission.de/kommission/projekte/projekt-peer-briken/>, Bericht zur Sitzung des Fachkreises Sexualisierte Gewalt in organisierten und rituellen Gewaltstrukturen am 26.04.2017.

NIJENHUIS, E. R. S. (2016). Die Trauma-Trinität: Ignoranz – Fragilität – Kontrolle: Die Entwicklung des Traumabegriffs / Theorie und Praxis traumabedingter Dissoziation. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

OETKEN, A. (2016). Erfahrungen mit dem Fonds sexueller Missbrauch (FSM). In: Kalthegener, R. & Oetken, A. Was hilft? Erfahrungen mit dem Fonds sexueller Missbrauch (Ergänzendes Hilfesystem). Trauma – Zeitschrift für Psychotraumatologie und ihre Anwendungen, Jg. 14, Heft 4/2016, S. 55–63.

RUDOLPH, N. M. (2016). Rituelle Gewalt in Deutschland – Eine quantitative Analyse. Unveröffentlichte Masterarbeit, Sigmund Freud Privatuniversität Wien.

SCHICKEDANZ, H. & STACHETZKI, R. (2014). Stationäre Psychotherapie und Traumafolgestörungen im Plankrankenhaus des Psychotherapeutischen Zentrums Bad Mergentheim. Trauma – Zeitschrift für Psychotraumatologie und ihre Anwendungen, Jg. 12, Heft 1/2014, S. 18–25.

S.I.E. E. V. (2011). Rituelle Gewalt. Vom Erkennen zum Handeln. Dokumentation der Tagung vom 6. November 2009 in Trier. Lengerich: Pabst Science Publishers.

SOMMER, J. (2016). Die psychotherapeutische Versorgungsrealität komplex traumatisierter Menschen in Deutschland. Ergebnisse einer Studie der Initiative Phoenix – Bundesnetzwerk für angemessene Psychotherapie e. V. TRAUMA & GEWALT Jg. 10, Heft 4/2016, S. 308–319.

SÜDDEUTSCHE ZEITUNG (2017). Kriminalität. Väter boten eigene Kinder zum sexuellen Missbrauch an. <http://www.sueddeutsche.de/panorama/kriminalitaet-vaeter-boten-eigene-kinder-zum-sexuellen-missbrauch-an-1.3576228> (abgerufen am 07.07.2017)

TRAUB, M. & ROHRER, D. (2014). Konzept einer stationären Traumatherapieabteilung für Frauen. Trauma – Zeitschrift für Psychotraumatologie und ihre Anwendungen, Jg. 12, Heft 1/2014, S. 38–44.

UNABHÄNGIGE BEAUFTRAGTE ZUR AUFARBEITUNG DES SEXUELLEN KINDESMISSBRAUCHS (UBSKM) (2011). Abschlussbericht der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, DR. CHRISTINE BERGMANN. <https://beauftragter-missbrauch.de/der-beauftragte/das-amt/>

UNABHÄNGIGE KOMMISSION ZUR AUFARBEITUNG SEXUELLEN KINDESMISSBRAUCHS (2017). Zwischenbericht. https://www.aufarbeitungskommission.de/wp-content/uploads/2017/06/Zwischenbericht_Aufarbeitungskommission_Juni_2017.pdf

UNABHÄNGIGER BEAUFTRAGTER FÜR FRAGEN DES SEXUELLEN KINDESMISSBRAUCHS (UBSKM). Berichte und Publikationen zum Thema Aufarbeitung von sexuellem Kindesmissbrauch, <https://beauftragter-missbrauch.de/aufarbeitung/aufarbeitung-in-deutschland/>

USTUPSKA, M. M., STOPSACK, M., PREIBSCH, A. & BARNOW, S. (2016). Rituelle Gewalt – ein blinder Fleck? Bewusstsein über Gewalt an Kindern und Jugendlichen bei Fachkräften im Sozial- und Gesundheitswesen. Trauma – Zeitschrift für Psychotraumatologie und ihre Anwendungen, Jg. 14, Heft 2/2016, S. 84–96.

VIELFALT E. V. (Hrsg.) (2006). Organisierte sexualisierte und rituelle Gewalt – Erfahrungen mit Ausstiegsbegleitung aus der Sicht professioneller BeraterInnen/TherapeutInnen. Ergebnisse einer Befragung. (in Kooperation mit dem Zentrum für Psychotraumatologie Kassel). Bremen: Selbstverlag. www.vielfalt-info.de

VAN DER HART, O., NIJENHUIS, E. & STELLE, K. (2008). Das verfolgte Selbst. Strukturelle Dissoziation und die Behandlung chronischer Traumatisierung. Paderborn: Junfermann.

WAGNER, A. & BOSSE, B. (2007). Datenerhebung zur Situation ritueller Gewalt in Rheinland-Pfalz. Erweiterte Replikation der Studie des Arbeitskreises „Rituelle Gewalt in NRW“ 2005. http://www.bistum-muenster.de/downloads/Seelsorge/2008/207_Datenerhebung_rituelle_Gewalt.pdf

ZPPM – Zeitschrift für Psychotraumatologie, Psychotherapiewissenschaft, Psychologische Medizin, Themenheft Rituelle Gewalt. Jg. 10, Heft 4/2012.

ANLAGE 2: GLOSSAR

In dieser Übersicht finden Sie die Zusammenfassung einiger wesentlicher Begriffe, die notwendig sind zum Verständnis der Empfehlungen **Sexualisierte Gewalt in organisierten und rituellen Gewaltstrukturen. Prävention, Intervention und Hilfe für Betroffene stärken. Empfehlungen an Politik und Gesellschaft**. Das Glossar dient der Orientierung und kann vertiefendes Fachwissen nicht ersetzen.

→ Absichtsvoll erzeugte DIS

Dissoziation ist ein angeborener Überlebensmechanismus des menschlichen Organismus. Dieser dissoziative Schutzmechanismus kann gezielt provoziert werden. Frühkindlich beginnende, geplante, wiederholt angewendete Formen schwerer Gewalt erzwingen Dissoziation (Aufspaltung) und die Entstehung von mehr oder weniger vollständig voneinander getrennten Persönlichkeitsanteilen in einem Menschen. Die einzelnen Anteile werden für bestimmte Zwecke trainiert, die durch die jeweiligen Täter_innen (gruppen) definiert sind, z. B. sexuelle Ausbeutung, Drogen, Menschenhandel, Spionage, spezifische Aufgaben, die durch die Ideologie der Gruppe bestimmt sind, Kontrolle des inneren Persönlichkeitensystems. So ist z. B. im Rahmen kommerzieller sexueller Ausbeutung ein Kind besonders gewinnbringend, das mit mehreren, auf Codes (Trigger) hin abrufbaren Persönlichkeitsanteilen Bedürfnisse unterschiedlicher „Kunden“ erfüllt. Ein mögliches Beispiel: Anteil A ist schmerzunempfindlich und kann extreme sexuelle Gewalt ertragen, B kennt bestimmte Abläufe und folgt automatisch, C zeigt körperliche Erregung/„Lust“ usw. Eine gezielt erzeugte DIS kann lange verborgen bleiben. Meist gibt es im Alltag keine sichtbaren Persönlichkeitswechsel, stattdessen eine äußere Alltagsperson, neben der bzw. durch die hindurch andere Persönlichkeiten agieren. In der Regel ist dies auch für die Alltagsperson/en selbst nicht erkennbar oder kommunizierbar. Zudem wird ein Teil der Persönlichkeitsanteile nur in definierten Situationen aktiv, z. B. während der sexuellen Ausbeutung oder im Kontext der Ideologie der Gruppe. Gleichzeitig gibt es Alltagspersönlichkeiten, die z. B. in die Schule gehen und keine Erinnerung an die Gewalt haben. Die Erinnerungslücken bzw. inneren dissoziativen Barrieren dienen den Täter_innen als Schutz vor Aufdeckung (s. a. Mind-Control, Konditionierung, Programmierung).

→ Ausstiegsbegleitung

Eine für Traumatherapie (und andere Unterstützung wie Aufnahme in Einrichtungen des Betreuten Wohnens, Kliniken etc.) oft formulierte Voraussetzung ist das Ende von Täter_innenkontakten bzw. ein Ende der Gewalttaten. Dies bedeutet für Betroffene von organisierter ritueller Gewalt häufig, dass keine Hilfe möglich ist, denn Ziel einer destruktiven Gruppe/eines Kultes ist explizit der lebenslange Kontakt zur Kontrolle und Ausbeutung der Betroffenen.

Ausstiegsbegleitung ist deshalb notwendig, um eine Loslösung aus organisierten und rituellen Strukturen überhaupt zu ermöglichen. Dazu gehören äußerer UND innerer Ausstieg:

- **Äußerer Ausstieg:** konsequenter Kontaktabbruch, Maßnahmen zur äußeren Sicherheit, z. B. Begleitung auf Wegen, Umzug, Auskunftssperre, Namensänderung, Schutzbrief (sichere Hinterlegung von Wissen über Straftaten und Strukturen der Täter_innengruppe), evtl. Strafanzeige.
- **Innerer Ausstieg:** Verringern innerer dissoziativer Barrieren, Auflösen der Konditionierungen und Programme, Leben lernen mit dem nun verfügbaren Wissen und den Folgen der Gewalt, bei rituellen Gewaltstrukturen: Loslösung von der Ideologie, Neuorientierung.

Dies ist ein langer Weg und in der Regel nur mit guter Unterstützung (Helfer_innennetzwerk) zu schaffen. Die Dauer des Ausstiegs und Art, Umfang und Dauer der erforderlichen Ausstiegsbegleitung können sehr unterschiedlich sein und müssen den Bedürfnissen der Austeiger_innen angepasst werden.

→ Dissoziation

Dissoziation ist (im Verständnis der strukturellen Dissoziation nach Janet, erweitert von Nijenhuis u. a.) die Fähigkeit, etwas vom Alltagsbewusstsein und dem weitgehend bewusst zugänglichen Gedächtnis fernzuhalten; ein Überlastungsschutz, der allen Menschen automatisch zur Verfügung steht, um bei Traumatisierungen das Überleben zu ermöglichen und Überwältigung zu vermeiden. Je überlastender die Gefühle und Erlebnisse sind, desto mehr Information wird nicht integriert. Die Symptome der unter-

schiedlichen Formen von Dissoziationen sind geprägt vom Fehlen von Funktionen (Ausfall von Sinnesfunktionen, Gefühllosigkeit, Gedächtnisverlust, fehlende Präsenz) oder dem Einschließen von Teilerinnerungen durch Flashbacks (plötzliche Überflutung mit Bildern/Gefühlen/Körpergefühlen aus der bedrohlichen Situation).

In früh und wiederholt erlebten traumatischen Situationen ermöglicht Dissoziation das Überleben durch die Ausbildung von getrennten Bewusstseinsstrukturen der noch unreifen Persönlichkeit. Die so entstehenden Strukturen können wie eigenständige Persönlichkeiten erscheinen und handeln. Daraus kann sich eine dissoziative Identitätsstruktur mit einem inneren System von mehr oder weniger getrennten Persönlichkeiten/Persönlichkeitsanteilen entwickeln. Da die Struktur als Überlebensmechanismus ausgebildet wurde, bleibt sie (wie jede länger bestehende Traumasymptomatik) ohne Schutz und angemessene Unterstützung auch im jugendlichen und Erwachsenenalter bestehen. Klinisch wird dies unter Dissoziative Störungen bzw. Dissoziative Identitätsstörung gefasst.

→ Dissoziative Identitätsstörung (DIS)

Im Diagnosemanual psychischer Störungen DSM 5 wird die Dissoziative Identitätsstörung mit folgenden Kriterien beschrieben:

- a) Anwesenheit von zwei oder mehr unterscheidbaren Identitäten oder Persönlichkeitszuständen. Es bestehen deutliche Unterschiede im Bewusstsein für das eigene Selbst und das eigene Handeln, begleitet von damit verbundenen Veränderungen in Affekt, Verhalten, Bewusstsein, Gedächtnis, Wahrnehmung, Denken und sensorisch-motorischer Funktionen. Verschiedene Persönlichkeitszustände übernehmen zu verschiedenen Zeiten die Kontrolle über das Verhalten der Person, was zu sichtbaren Veränderungen führen kann. Diese können von der Person selbst oder von außen beobachtet werden.
- b) Eine Unfähigkeit, sich an wichtige persönliche Informationen, wichtige alltägliche und/oder traumatische Ereignisse zu erinnern, die nicht als gewöhnliche Vergesslichkeit gewertet werden kann.

Die ICD 10, das Diagnosemanual der WHO, enthält noch den veralteten Begriff Multiple Persönlichkeitsstörung. Die grundlegend revidierte Fassung ICD 11 soll 2018 von der WHO verabschiedet werden. Voraussichtlich wird im Kapitel Dissoziative Störungen die Diagnose Dissoziative Identitätsstörung in Anlehnung an das DSM 5 übernommen (aktueller Stand der Formulierung: <https://icd.who.int/dev11/l-m/en> unter 6B64 Dissociative identity disorder).

→ Ideologie

Allgemein wird unter Ideologie ein System von Werturteilen und Vorstellungen verstanden, das auch als ‚Weltanschauung‘ bezeichnet wird. Ideologien jeglicher Art werden als Erklärung für Macht- und Ausbeutungsinteressen von Täter_innen im Kontext organisierter ritueller Gewalt benutzt, erklären den scheinbaren Sinn und dienen als Rechtfertigung der Gewalt. Dies können z. B. religiöse Ideologien sein oder auch faschistische. Oftmals greifen diese Ideologien bereits existierende Gedanken und Ideen (z. B. aus dem Christentum oder dem Satanismus, alte heidnische Rituale) auf, um sie für ihre Zwecke zu benutzen. Nach Berichten von Aussteiger_innen kann dies auch eine religiöse/spirituelle Dimension (und entsprechenden Missbrauch spiritueller Bedürfnisse) beinhalten. Dies verstärkt die Bindung an die Gruppe/den Kult und erschwert den Ausstieg, da der damit verbundene Verlust ohne Neuorientierung schwer aushaltbar ist.

→ Konditionierung

In der Lernpsychologie bezeichnet Konditionierung das gezielte Erlernen von Verhalten durch eine positive oder negative Konsequenz (Lernen durch Belohnung oder Bestrafung). Im Anschluss an eine Konditionierung wird nur noch der Ausgangsreiz (Trigger) oder eine ähnliche Situation benötigt, um immer das gleiche Verhalten hervorzurufen.

Im Kontext von organisierter ritueller Gewalt wird bei Kindern mit drastischen Methoden (Folter, drastische Strafen) eine Festlegung und Automatisierung des gewünschten Verhaltens erzwungen, das dann ein Leben lang abrufbar ist.

→ Handel mit und Ausbeutung von Kindern

In Anlehnung an Artikel 3 des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie vom 25. Mai 2000 sind das Übergeben oder Annehmen eines Kindes zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung des Kindes, der Übertragung von Organen des Kindes zur Erzielung von Gewinn, der Heranziehung des Kindes zur Zwangsarbeit, zur illegalen Adoption, ebenso wie das Anbieten, Beschaffen, Vermitteln oder Bereitstellen eines Kindes zur Kinderprostitution und das Herstellen, Vertreiben, Verbreiten, Einführen, Ausführen, Anbieten, Verkaufen oder Besitzen von Kinderpornographie unter Strafe zu stellen. In dieser Expertise wird auf die internationale Definition Bezug genommen, da sich im deutschen Strafrecht zwar die strafrechtlichen Vorschriften für Menschenhandel/Zwangsprostitution/Zwangsarbeit auch auf Personen unter 21 Jahre beziehen, die Überschrift „Kinderhandel“ in § 236 StGB sich jedoch auf andere Tatbestände bezieht.

→ Mind-Control

Mind-Control ist die gezielte und geplante Kontrolle eines Menschen. Die Aufspaltung, Konditionierung und Programmierung beginnt sehr früh, oft ab Geburt (vgl. Absichtsvoll erzeugte DIS). Das Kind bzw. die Persönlichkeitsanteile lernen, dass jede Form von Eigeninitiative und Hilfesuche zwecklos ist und schwer bestraft wird.

→ Person, Persönlichkeit, Persönlichkeiten, Persönlichkeitsanteile

In der Fachliteratur und auch in diesem Text werden unterschiedliche Begrifflichkeiten verwendet. Es ist der Versuch, ein komplexes Phänomen sprachlich zu fassen.

Im Normalfall wird ein Mensch als Individuum (lateinisch *individuum* ‚unteilbares‘, ‚Einzelding‘) angesehen. Der Ausdruck „Individuum“ wird insbesondere auf Menschen angewendet, um sie als moralische Subjekte, d. h. als Träger von Rechten, Verantwortungen und Pflichten zu kennzeichnen. In diesem Sinn wird statt von „Individuen“ auch von „Personen“ geredet. Bei Personen werden zudem individuelle Eigenschaften, Interessen und Besonderheiten als subjektive Elemente der Persönlichkeit der Individualität zugerechnet (Quelle: Wikipedia). Das Individuum/Die Person ist einheitlich – wenn auch mit vielen Facetten und möglichen Rollen.

Bei Menschen mit schweren dissoziativen Störungen / Dissoziativer Identitätsstörung (DIS) ist diese Einheitlichkeit nicht (mehr) gegeben. Durch den Überlebensmechanismus der Dissoziation wurde die Persönlichkeit aufgespalten. Die entstehenden Anteile sind mehr oder weniger stark voneinander getrennt. Insbesondere bei absichtsvoll erzeugter DIS kann die Trennung sehr weitreichend sein und sich in völlig unterschiedlichen Verhaltensweisen, Denkmustern, Erinnerungen, Fähigkeiten etc. äußern. Je nach Sichtweise kann man hier von eigenständigen Persönlichkeiten sprechen oder von Anteilen/Persönlichkeitsanteilen/Persönlichkeitszuständen. Es ist wichtig, sowohl die Entstehung und das Sein der einzelnen Teile zu beachten, als auch das Ganze (innere System der Persönlichkeiten) im Blick zu haben. Jeder Mensch ist einzigartig und nicht vollständig kontrollierbar – trotz z. T. weitreichender, von Täter_innen nach Plan angelegter und steuerbarer Innensysteme. Menschen mit DIS können mit fortschreitender Integration (Überwindung der inneren dissoziativen Barrieren und Amnesien) und Selbstkontrolle individuelle Stärken, Fähigkeiten und Eigenschaften entwickeln bzw. für sich nutzen.

→ Programmierung

Programmierung meint die absichtsvolle Verkettung unterschiedlicher konditionierter Verhaltensweisen, die jeweils an verschiedene innere Anteile gebunden sind. Diese können dann durch die konditionierten Auslöser/Trigger in Gang gesetzt und so kontrolliert werden. Die automatisierten Handlungsabläufe (Programme) können verschiedene, auch lebensbedrohliche Auswirkungen haben: z. B. Rückkehr zur Täter_innengruppe, Nahrungsverweigerung, keine Hilfe annehmen können, Selbstverletzung oder Suizid.

→ **Sexualisierte Gewalt/Sexueller Missbrauch**

Der Begriff Sexualisierte Gewalt betont, dass nicht Sexualität, sondern Gewalt im Vordergrund steht. Sexualität wird zur Ausübung von Gewalt und Macht funktionalisiert.

In Anlehnung an die Definitionen des UBSKM ist die sozialrechtliche Definition von sexuellem Missbrauch gleichzusetzen mit sexualisierter Gewalt und meint Handlungen, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen werden oder denen sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Täter_innen nutzen dabei ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. Strafrechtlich gilt: Wer Kindern sexuelle Handlungen aufdrängt, ihnen diese abverlangt oder ihnen deren Anblick zumutet, macht sich strafbar, denn für Kinder – also Personen unter 14 Jahren – gilt ein besonderer Schutz. Sie können nicht rechtlich wirksam in sexuelle Handlungen einwilligen, da sie ihre Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung noch entwickeln. Das Gleiche gilt für Jugendliche bis 16 Jahren, wenn ein Obhutsverhältnis besteht, der Begriff kann auch bis zum 18. Lebensjahr angewandt werden, wenn die Stellung im Obhutsverhältnis oder eine Zwangslage ausgenutzt wird, vgl.

www.beauftragter-missbrauch.de/recht/strafrecht/.

→ **Traumafolgestörungen**

Das Erleben sexualisierter Gewalt hat meist Folgen, die sich nicht nur in psychiatrischen Krankheitsbildern äußern, sondern die auch massive Auswirkungen haben auf soziale Handlungsmöglichkeiten, berufliche Entwicklung und körperliche Gesundheit. Je früher sexualisierte Gewalt erlebt wird, je häufiger und intensiver die Gewalthandlungen sind, desto komplexer sind die Folgen, d. h. sie greifen ineinander über. Betroffene organisierter ritueller Gewalt müssen mit den Folgen von komplexer Traumatisierung und mit den Auswirkungen schwerer dissoziativer Störungen leben.

→ **Trigger**

Als Trigger werden Merkmale einer bedrohlichen Situation (z. B. sichtbare, hörbare, fühlbare, riechbare Qualitäten) bezeichnet, die in der Bedrohungssituation mit angeborenen Alarmreaktionen (Flucht, Kampf, Erstarren/Totstellen, Unterwerfen) verknüpft werden. So kann zukünftig eine lebensbedrohliche Gefahrensituation vom Organismus schnell anhand dieser Merkmale erkannt werden. Das ermöglicht Überleben durch automatische Aktivierung der passenden Alarmreaktion. Trigger bleiben auch außerhalb und nach bedrohlichen Situationen aktiv und lösen unabhängig von der tatsächlichen Gefahrenlage stets die gleichen Alarmreaktionen aus.

Im Rahmen von Mind-Control werden gezielt Trigger gesetzt, die spezifische konditionierte Verhaltensweisen bzw. Programme auslösen und/oder bestimmte Persönlichkeitsanteile aktivieren.

Zitierte und weiterführende Literatur

AMERICAN PSYCHIATRIC ASSOCIATION (2013). DSM 5 - Diagnostic and statistical manual of mental disorders (5th ed.) Washington, DC: American Psychiatric Association.

ARBEITSKREIS RITUELLE GEWALT DER BISTÜMER OSNABRÜCK, MÜNSTER UND ESSEN (Hrsg.) (2014). Rituelle Gewalt. Das (Un)heimliche unter uns. Münster: dialogverlag.

BREITENBACH, G. (2011). Innenansichten dissoziierter Welten extremer Gewalt. Ware Mensch – die planvolle Spaltung der Persönlichkeit. Kröning: Asanger.

BOON, S., STEELE, K. & VAN DER HART, O. (2013). Traumabedingte Dissoziation bewältigen. Ein Skills-Training für Klienten und ihre Therapeuten. Paderborn: Junfermann.

ECPAT DEUTSCHLAND E. V. (2016). Dossier Kinderhandel.

http://www.ecpat.de/fileadmin/user_upload/Materialien/Dossier_Kinderhandel.pdf

FLISS, C. & IGNEY, C. (Hrsg.) (2010). Handbuch Rituelle Gewalt. Erkennen, Hilfe für Betroffene, Interdisziplinäre Kooperation. Lengerich: Pabst Science Publishers.

FRÖHLING, U. (1996). Vater unser in der Hölle. Ein Tatsachenbericht. Leipzig: Kallmeyer'sche Verlagsbuchhandlung (seitdem mehrere Neuauflagen).

HUBER, M. (Hrsg.) (2011). Viele sein. Ein Handbuch. Komplextrauma und dissoziative Identität – verstehen, verändern, behandeln. Paderborn: Junfermann.

GAST, U., RODEWALD, F., HOFMANN, A., MATTHESS, H., NIJENHUIS, E., REDDEMANN, L., EMRICH, H. M. (2006). Dissoziative Identitätsstörung – häufig fehldiagnostiziert. Deutsches Ärzteblatt 103 (47): A 3193-3200.

GAST, U. & WABNITZ, P. (2017). Dissoziative Störungen erkennen und behandeln. Stuttgart: Kohlhammer.

GREUEL, L. & PETERMANN, A. (2011). Möglichkeiten und Grenzen der kriminalistischen und aussagepsychologischen Fallbearbeitung. In: S.I.E. e. V. (2011). Rituelle Gewalt. Vom Erkennen zum Handeln. Dokumentation der Tagung vom 6. November 2009 in Trier. Lengerich: Pabst Science Publishers, S. 84–111.

IGNEY, C. & BREITENBACH, G. (Hrsg.) (2012). Themenheft Rituelle Gewalt. ZPPM – Zeitschrift für Psychotraumatologie, Psychotherapiewissenschaft, Psychologische Medizin, Jg. 10, Heft 4/2012.

ISSTD (INTERNATIONAL SOCIETY FOR THE STUDY OF TRAUMA AND DISSOCIATION) (2014). Expertenempfehlung für die Behandlung der Dissoziativen Identitätsstörung (DIS) bei Erwachsenen. Trauma & Gewalt, 8. Jg., Heft 1. Auch verfügbar unter <http://www.degpt.de/ueber-die-degpt/arbeitsgruppen/ag-dissoziative-stoerungen.html>

KOK E. V. (Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e. V.) (2015). Menschenhandel in Deutschland – eine Bestandsaufnahme aus Sicht der Praxis. <http://www.kok-gegen-menschenhandel.de/startseite/>

KOWNATZKI, R., EILHARDT, S., HAHN, B., KOWNATZKI, A., FRÖHLING, U., HUBER, M., RODEWALD, F., GAST, U., AG Rituelle Gewalt Ruhrgebiet Witten, AG RG der ISSSD (2011). Rituelle Gewalt. Umfragestudie zur satanistischen rituellen Gewalt als therapeutisches Problem. Psychotherapeut 2011, DOI 10.1007/s00278-010-0786-z.

LINDSTROM, H. & SNIHOTTA, J. (2016). Abwegig. Überleben und Therapie bei Rituellem Gewalt. Kröning: Asanger.

MILLER, A. (2014). Jenseits des Vorstellbaren. Therapie bei Rituellem Gewalt und Mind-Control. Kröning: Asanger.

MILLER, A. (2016). Werde, wer Du wirklich bist. Mind-Control und Rituelle Gewalt überwinden. Kröning: Asanger.

NETZWERK ALTERNATIEF (Hrsg.) (2015). Organisierte Rituelle Gewalt und Mind-Control – Standortbestimmung 2015. Tagungsdokumentation. Stuttgart.

NOBLITT, R. & PERSKIN NOBLITT, P. (Hrsg.) (2008). Ritual Abuse in the Twenty-First Century: Psychological, Forensic, Social and Political Considerations. Bandon: Robert D. Reed Publishers.

SALTER, M. (2017). Organised sexual abuse. New York: Routledge.

UNABHÄNGIGE BEAUFTRAGTE ZUR AUFARBEITUNG DES SEXUELLEN KINDESMISSBRAUCHS (UBSKM) (2011). Abschlussbericht der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, DR. CHRISTINE BERGMANN.

<https://beauftragter-missbrauch.de/aufarbeitung/aufarbeitung-in-deutschland/>

UNABHÄNGIGE KOMMISSION ZUR AUFARBEITUNG SEXUELLEN KINDESMISSBRAUCHS (2017). Zwischenbericht.

https://www.aufarbeitungskommission.de/wp-content/uploads/2017/06/Zwischenbericht_Aufarbeitungskommission_Juni_2017.pdf

UNABHÄNGIGER BEAUFTRAGTER FÜR FRAGEN DES SEXUELLEN KINDESMISSBRAUCHS (UBSKM) (2017). Jetzt handeln. Programm zur konsequenten Bekämpfung von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und deren Folgen für die 19. Legislaturperiode.

www.beauftragter-missbrauch.de

VAN DER HART, O., NIJENHUIS, E. & STELLE, K. (2008). Das verfolgte Selbst. Strukturelle Dissoziation und die Behandlung chronischer Traumatisierung. Paderborn: Junfermann.

VAN DER KOLK, B. (2017). Verkörperter Schrecken. Traumaspuren in Gehirn, Geist und Körper und wie man sie heilen kann. 4. Auflage. Lichtenau: G. P. Probst Verlag.

VIELFALT E. V. (2015). Viele-Sein. Überleben und Alltag. Informationsbroschüre. Erhältlich über www.vielfalt-info.de

VIELSEITS GMBH (2017). VIELSEITS. Die ersten vier Jahre. Innenansichten eines Pionierprojektes. Selbstverlag. Zu beziehen über www.vielseits.de

WORLD HEALTH ORGANISATION (WHO) (1992). ICD 10. International statistical classification of diseases and related health problems. Geneva: WHO. Deutsche Fassung verfügbar unter: <http://www.dimdi.de/static/de/klassi/icd-10-gm/index.htm>. Eine neue, überarbeitete Fassung ICD 11 ist für 2018 angekündigt. Der Stand bzgl. Dissoziativer Störungen/Dissoziativer Identitätsstörung kann in der Beta-Version verfolgt werden: <https://icd.who.int/dev11/l-m/en>, unter 6B64 Dissociative identity disorder)

Die Empfehlungen wurden ausgearbeitet von:

CLAUDIA IGNEY, Vielfalt e.V.

ASTRID-MARIA KREYERHOFF, Zartbitter Münster e.V.

Die Mitglieder des Fachkreises³ waren beratend beteiligt:

RUDOLF VON BRACKEN, Büro für Kinderrechte und Opferschutz

GABY BREITENBACH, Villa Lindenfels, Institut für systemische Therapie und Traumatherapie

KENO BURMESTER, Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e.V.

BRIGITTE HAHN, Fachstelle für Sekten- und Weltanschauungsfragen im bischöflichen Generalvikariat Münster, Leiterin des Beirates Rituelle Gewalt der Bistümer Münster, Osnabrück, Essen

REGINA KALTHEGENER, Geschäftsstelle Fonds sexueller Missbrauch

MECHTILD MAURER, ECPAT Deutschland e.V.

TINA MEHMEL, Lotta e.V. – Arbeitskreis gegen Rituelle Gewalt in Schleswig-Holstein

JANA SCHREMPF, ECPAT Deutschland e.V.

RENATE SCHUSCH, Clearingstelle Fonds Sexueller Missbrauch

ALEX STERN, Betroffenenrat beim UBSKM

NAILE TANIŞ, KOK - Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e. V.

HJÖRDIS E. WIRTH, Betroffenenrat beim UBSKM und ständiger Gast der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs

DANIELA ZIEGLER, Vielseits GmbH

Vertreterinnen des ARBEITSSTABS DES UNABHÄNGIGEN BEAUFTRAGTEN FÜR FRAGEN DES SEXUELLEN KINDESMISSBRAUCHS und des BÜROS DER UNABHÄNGIGEN KOMMISSION ZUR AUFARBEITUNG SEXUELLEN KINDESMISSBRAUCHS und Vertreter des BUNDESKRIMINALAMTS nahmen als Gäste an den Beratungen des Fachkreises teil.

³ Die Mitglieder des Fachkreises haben als Expert_innen, jedoch nicht als Vertreter_innen der Institutionen, denen sie angehören, mitgewirkt.

Lined writing area for page 32.

Lined writing area for page 33.

Impressum

Herausgeber:

Fachkreis „Sexualisierte Gewalt in
organisierten und rituellen Gewaltstrukturen“,
beim
Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend
Glinkastraße 24
10117 Berlin
www.bmfsfj.de

Projektpartner

Die Kinderschutz-Zentren e.V.
Bonner Straße 145
50968 Köln
www.kinderschutz-zentren.org

ECPAT Deutschland e.V.
Alfred-Döblin-Platz 1
79100 Freiburg
www.ecpat.de

Gestaltung:
www.jens-hoeft.de

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend